

mer und im Engl. Ober und Unterhause behalten die Staatsdiener ihren Sitz in der Kammer, wenn sie in den Staatsdienst übertreten; sogar ist es dort Bedingung, Minister zu sein, daß er sich in der Kammer, im Parlamente als Mitglied befindet. Sämmtliche Minister sind aber Staatsdiener. Nun frage ich, ob unsere Constitution, die denn doch der Engl. und Französ. Verfassung oder Constitution mehr oder weniger nachgebildet ist, gefährdet sein könne, wenn der Abg. Kunde in ein Verhältniß getreten ist, was man auch für Staatsdienst ansehen kann. Ich halte dafür, wollte jetzt der D. Kunde, dafern er noch nicht in jenes Verhältniß eingetreten, die Frage stellen: darf ich zur Förderung der Vorbereitung des neuen Grundsteuersystems, da ich glaube, im Sinne der Kammerbeschlüsse arbeiten zu können, auf Dauer dieser Vorbereitung den mir von der Staatsregierung zugeordneten Auftrag der Mitwirkung übernehmen, ohne mein Verhältniß in der Kammer zu gefährden, denn ich will dadurch nicht in den Staatsdienst treten? — Ich bin überzeugt, die Kammer würde sich bejahend aussprechen. Kann sie das jetzt unbezweifelt für die Zukunft, so kann sie das auch auf die Vergangenheit aussprechen. Nichts hindert die Kammer, denn er hat bloß einen Auftrag übernommen. Gesezt aber auch, es läge ein Irrthum zum Grunde, es wäre nach dem Meinen der Deputation auch die Staatsregierung im Irrthum, indem sie des Abg. Funktion mit seinem Sitz in der Kammer ohne neue Wahl vollkommen, und zwar mit Recht! verträglich hält, so gäben wir Alles zu, wenn wir sagen, welches das Rechte ist, wissen wir nicht. Denn es mag entscheiden, wer da will, entschieden werden, wie da will, immer wird es die eine Ansicht sein, welche die Entscheidung herbeiführt, da nur Ansichten die menschlichen Handlungen bestimmen. Hat also D. Kunde sich geirrt, und er sagt: ich bin der Meinung gewesen, ich trete nicht in den Staatsdienst, mein Verhältniß zu meinen Wähler werde durch Uebernahme jenes Auftrags nicht verrückt; da nun eine andere Ansicht gefaßt ist, so beantrage ich, daß man mich gegen diesen unverschuldeten Irrthum nach der Lage der Sache in den vorigen Stand aus dem Grunde des Irrthums setze, indem ich erkläre, daß ich jene Funktion aufgebe, damit mein Verhältniß zu meinen Wählern nicht verändert werde: so würde die Kammer ihm wohl aus diesem Grund seinen Sitz in der Kammer lassen. Kann sie dies, wie ihr schwerlich streitig zu machen, so kann sie auch jetzt erklären, er solle seinen Sitz behalten. Schon dadurch, daß dieser Gegenstand in der Kammer zur Diskussion gekommen, sind ihr alle diese Rechte gewährt, welche die Deputation gefährdet glaubt, wenn gegen ihn, den gewählten Staatsdiener, nicht §. 71. der V. U. angewendet würde. Es wurde zwar sein Verhältniß als eine Art von Staatsdienst angesehen, weshalb zweifelhaft, ob er seine Standschaft verloren habe, die Kammer entschied aber eben, weil sie eine Ansicht zu fassen hat, daß sie sein ständisches Verhältniß mit jener Funktion verträglich betrachte. So würde sie in der wohl motivirten Ausnahme von der Regel — denn Ausnahmen schwächen nach bekannter Rechtsnorm nicht, sondern befestigen die Regel —

daß Eintritt in Staatsdienst eine neue Wahl zur Folge habe, für alle Zukunft ihre Rechte befestigen. Aus allen diesen Gründen muß ich mich gegen das Deputations-Gutachten erklären. Die Deputation ist in ihrem constitutiven Eifer zu weit gegangen. Weil sie geglaubt, daß man jede Rücksichten der Freundschaft aus den Augen setzen müsse, wenn sich auch bei der Erwägung ein ungünstiges Resultat herausstelle, so hat sie irrig sich für verbunden errachtet, widersprechende Bedenken, die sich doch in großer Zahl darbieten, ohne weiteres als unerheblich nicht zu erwähnen. Uebrigens kann man der Kammer wegen Männer solchen Eifers nur gratuliren.

Abg. Cuno: Es wird mir schwer werden, nach der weitläufigen, wohlbegründeten und wohlgeordneten Rede des Hrn. Abgeordneten, welcher so eben gesprochen hat, meine Ansicht der Kammer in wenig Worten zu empfehlen, denn ich bin nicht der Mann von vielen Worten. Es handelt sich hier nicht um die Person des geehrten Abg. D. Kunde, sondern lediglich um die Sache, mithin können Rücksichten auf die Schwierigkeiten einer neuen Wahl, auf den Conflict zwischen den Ansichten der hohen Staatsregierung und der Kammer unser Urtheil nicht bestimmen. Aus dem Deputations-Berichte, aus den Reden mehrerer geehrten Abgeordneten, welche sich für und gegen denselben ausgesprochen haben, aus meiner eignen Erwägung des Falls habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß D. Kunde zwar nicht Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes vom 7. Mai 1835., wohl aber nach dem in der Verfassungs-Urkunde festgehaltenen Begriffe im Staatsdienste angestellt ist. Der vom Abg. Claus angestellte Vergleich zwischen den Mitgliedern der Centralcommission und den Special-Ablösungs-Commissionen scheint mir nicht passend. Jene erhalten ein festes Honorar aus Staatskassen, diese ihre Remuneration nach bestimmten speciellen Sätzen der Betheiligten. Es ist hier schon oft die Meinung geäußert und gebilligt worden, daß die Kammer kein Gerichtshof sei. In diesem Falle bedürfen wir nicht sowohl der juristischen als der moralischen Gewißheit. Eine moralische Gewißheit rücksichtlich des besprochenen Falls finde ich aber in Beantwortung zweier Fragen, welche ich der geehrten Kammer zur Erwägung empfehle: 1) Ist der dem D. Kunde ertheilte Auftrag wirklich von kurzer Dauer und nicht vielmehr auf mehrere Jahre berechnet? 2) Hat wohl ein brauchbares Mitglied der Centralcommission zu befürchten, daß es nach Beendigung der Centralcommissionsgeschäfte im Staatsdienste nicht weiter verwendet werde? Hierin liegt Manches, was die Ansichten der Kammer zu bestimmen geeignet sein dürfte.

Abg. v. Riesenwetter: Nach dem, was von verschiedenen Seiten über den vorliegenden Gegenstand geäußert worden ist, wird Jedermann zugeben müssen, daß sich die Verfassungs-Urkunde nur zweifelhaft, nicht bestimmt darüber ausspricht, ob der D. Kunde als Staatsdiener zu betrachten sei oder nicht. Alle, welche sich dafür erklärt, haben sich auf Herleitungen aus der Analogie beschränken müssen. Da nun die Sache zweifelhaft ist und sich klare gesetzliche Bestimmungen nicht vorfinden, so kann man auch hier nach meiner Meinung